

Merkblatt für Arbeitgebende

Erstattung fortgewährter Leistungen beim Dienst im THW

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben private Arbeitgebende ihren Arbeitnehmenden während dessen Zeit der Teilnahme am Dienst im THW das Arbeitsentgelt fortgezahlt, so sind ihnen gemäß § 3 Abs. 2 des THW-Gesetzes (THWG) auf Antrag das Arbeitsentgelt, die Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstige fortgewährte Leistungen zu erstatten, sofern der Ausfall mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden innerhalb von 2 Wochen beträgt.

Bei der Dauer des Dienstes sind auch die Zeiten, die für Wege zwischen Wohnung bzw. Arbeitsstelle der HelferIn / des Helfers und der THW-Unterkunft (hierfür werden pauschal 60 Minuten angesetzt) anfallen sowie angemessenen Ruhezeiten nach der Einsatzfähigkeit zu berücksichtigen.

Als angemessene Ruhezeiten gelten hierbei: Nach einem Einsatz, dessen Dauer vier Stunden nicht überschritten hat, ist eine Ruhezeit von fünf Stunden als angemessen anzusehen. Bei einer Einsatzdauer über vier Stunden sind zehn Stunden Ruhezeit erforderlich.

Umfang des Erstattungsanspruchs

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die dem/der Arbeitnehmenden kraft gesetzlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen aus seiner Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich dem/der Arbeitnehmenden zugute kommt, ist es im übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngelunden Leistungen gehört und ob der/die Arbeitgebende sie durch Zahlung unmittelbar an Arbeitnehmende oder an Dritte erbringt. Der/dem Arbeitgebenden muss das dem/der Arbeitnehmenden fortgezahlte Arbeitsentgelt auch insoweit erstattet werden, als die wegen einer THW-Dienstveranstaltung ausfallenden Arbeitsstunden vor oder nach dieser zu leisten gewesen wäre.

Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

- a) **Aufwandsentschädigungen (Spesen)**
- b) **Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen**
aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 02. August 1951 (BGBl. I S. 479), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)
- c) **Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung**
- d) **Kosten für Berufsausbildung**
soweit es sich bei den Arbeitnehmenden nicht um Auszubildende handelt.
- e) **Bergmannsprämien**
gemäß § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (BGBl. I S. 927) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 1980 (BGBl. I S. 532).
- f) **Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfangende**
- g) **Schwerbehindertenausgleichsabgabe**
- h) **Aufwand für Ausfalltage**
soweit tarifvertraglich nicht festgelegt.

Diese Leistungen sind nicht erstattungsfähig, weil

- die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am Dienst im THW ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt,
- es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind,
- sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind oder
- sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z.B. aus sozialem Grunde) darstellen.

Alle nicht ausgeschlossenen Leistungen sind somit erstattungsfähig.

Berechnung des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch wird wie folgt berechnet:

1. Vertraglich festgelegte Monatsvergütung geteilt durch 4,348 (= wöchentliche Vergütung)
2. ermittelte Wochenvergütung geteilt durch die Zahl der Wochenarbeitsstunden (= Vergütung je Stunde)
3. ermittelte Stundenvergütung multipliziert mit der Anzahl der ausgefallenen Arbeitsstunden (THW-Dienststunden) ergibt den Erstattungsanspruch.

Berechnungsbeispiel:

- monatliches Gehalt 2.000,- Euro;
- vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 38 Stunden;
- Arbeitsausfall 8 Stunden (THW-Dienst).

1. $2.000,00 \text{ €} : 4,348 = 459,98 \text{ €}$ (= Wochenvergütung)
2. $459,98 \text{ €} : 38 = 12,10 \text{ €}$ (= Stundenverdienst);
3. $12,10 \text{ €} \times 8 = 96,80 \text{ €}$
somit Erstattungsbetrag = **96,80 €**

In entsprechender Weise sind die zu erstattenden Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung zu berechnen.

Bei Empfangenden von Stundenlohn ist lediglich dieser mit der Anzahl der Arbeitsstunden (THW-Dienststunden) zu multiplizieren.

Erstattungsverfahren

Die Erstattung fortgewährter Leistungen ist im Einzelfall vom Arbeitgebenden mittels dem vom THW zugesandten Vordruck zu beantragen.

Der Antrag sollte umgehend nach Beendigung der Abwesenheit des/der Arbeitnehmenden bzw. des THW-Helfers / der THW-Helferin an die im Vordruck angegebene Anschrift gerichtet werden.

Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung Ihres Erstattungsanspruchs erst nach Rücksendung der Unterlagen möglich ist.

Unvollständig oder unstimmig bzw. unrichtig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden und müssen zurückgegeben werden.

Die Zahlung der Erstattung erfolgt über die zuständige Bundeskasse.

- Auskünfte bei evtl. Rückfragen erteilt die auf dem Erstattungsantrag angegebene THW-Dienststelle.